



Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Regelung der Ladenöffnungszeiten
an Sonn- und Feiertagen
in der Stadt Brilon
vom 13. Juli 2017

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Brilon

Aufgrund des § 6 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV.NRW.S.516) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 27. März 2012 (GV.NRW.S.158), sowie §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528) in der aktuellen Fassung wird von der Stadt Brilon als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung gemäß Beschluss des Rates der Stadt Brilon vom 13. Juli 2017 für das Gebiet der Stadt Brilon folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Ladenöffnungszeiten (LadenöffnungsVO) dürfen im Stadtteil Brilon im April, Mai und Juni, vom vierten Sonntag im August bis zum zweiten Sonntag im Oktober an Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme der stillen Feiertage im Sinne des § 6 Feiertagsgesetz NRW, sowie am ersten und zweiten Sonntag im Dezember Verkaufsstellen frühestens ab 11.30 Uhr bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein.

Neben den Waren, die für Brilon kennzeichnend sind, dürfen Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen verkauft werden.

(2) Die Regelungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Brilon Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Brilon – Ausnahmen vom Ladenschluss - vom 26. November 2015 bleiben hiervon unberührt.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.